

**Übersicht Antrag der Fraport auf das
Mediationsnachtflugverbot
Regionales Dialogforum
Klausursitzung am 23./24.1.2004**

Regine Barth

Systematische Stellung

- Stand des Antrags vom 8.9.2003
- in Teil A der Planfeststellungsunterlagen „Antragsteil A1 Anträge“
- „II Betriebliche Regelung: Antrag auf Einschränkung des Nachtluftverkehrs sowie Betriebsbeschränkungen außerhalb der Nachtzeit für die Zivilluftfahrt am Flughafen Frankfurt Main“

Grundregelung Nachtflüge in der Mediationsnacht

„ Die Fraport beantragt eine betriebliche Regelung mit nachfolgendem Inhalt:

Vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Bescheides **dürfen** nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest **Luftfahrzeuge** ab dem ersten Tag der Flugplanperiode, für die unter Nutzung der Kapazität der Landebahn Nordwest eine Erhöhung des Koordinationseckwertes festgelegt wurde, **auf dem gesamten Start- und Landebahnsystem des Flughafens Frankfurt am Main an allen Wochentagen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr Ortszeit weder starten noch landen.**“

Weitergehende Regelungen

- **Verbot Start und Landungen ohne Annex 16 Zulassung**
- **Keine S und L von Kap. II Flugzeugen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und am Wochenende**
- **Keine S und L Kap. III zwischen 22-6, die nicht spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator koordiniert wurden (Ad hoc Charter, Einzelflüge ohne öffentliches Interesse)**
- **Keine S + L Kap. III zwischen 23-6 für Übungs, Trainings und Überprüfungsflüge**

Spezifizierte Ausnahmen von der Grundregel Nachtflugverbot

- Landungen die aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen den Flughafen Frankfurt als Ausweichflughafen anfliegen. Starts und Landungen für medizinische Hilfeleistungs- oder Katastropheneinsätze, Evakuierungsflüge
- Flüge im besonderen öffentlichen Interesse
- Starts und Landungen für Funk und Radarmessungen oder Überprüfungsmaßnahmen von Flughafenanlagen

Ausnahmen: Verspätete und verfrühte Flüge

- Landungen: Erlaubt wenn sie nach Flugplan, bei dessen Erstellung das NFV zu berücksichtigen ist vor 23 Uhr oder ab 5:00 erfolgt wären
- Starts: Einzelfallgenehmigung durch die Luftaufsichtsstelle, die nur erteilt werden darf, wenn Gründe außerhalb des Einflussbereiches der LVG vorliegen

Ausnahmen von Grundregelung Nachtflugverbot: Generalklausel

„Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Fällen für bestimmte näher bezeichnete Starts und Landungen auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

- Bedenken aus dem Nachtflugverbotsgutachten, dass eventuell aus Rechtsgründen im Einzelfall Flüge zugelassen werden müssen, wird Rechnung getragen
- Problematisch ist, dass keine weiteren Voraussetzungen zur Eingrenzung des Ausnahmetagbestands vorgegeben sind

Einschätzung der Wissenschaftlichen Begleitung

- Der Antrag ist eine Umsetzung des Mediationsnachtflugverbots
- Die spezifischen Ausnahmen entsprechen den bisherigen Ausnahmeregelungen. Laut Rechtsprechung müssen bestimmte Flüge wie medizinische Hilfsflüge etc. auch nachts durchgeführt werden können.
- Die Generalklausel zu Ausnahmen macht das Nachtflugverbot rechtssicherer.
- Um die Einhaltung der Schutzziele des Nachtflugverbots zu gewährleisten, müssen die Ausnahmen für Verspätungen und die Generalklausel in jedem Fall durch eine Kontingentregelung flankiert werden.